


	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Reglement</b>	<input type="checkbox"/> <b>Pflichtenheft</b>	<input type="checkbox"/> <b>Vertrag</b>	<input type="checkbox"/> <b>Weisung</b>
	<b>Titel</b>			<b>Gültig ab</b> SPF-Sitzung vom 28.04.2020
	Reglement über die ausserschulische Benutzung der Turnhalle Zentral, des Kunstrasens und der Schulräume sowie deren Gebühren			<b>Gültig bis:</b> Widerruf
	<b>Verteiler</b>			<b>Ersetzt Ausgabe:</b> 17.04.2018
	Schulhäuser, Schulleitung, Schulpflege, Schulverwaltung			Seite 1 / 4

## 1 Grundsatz

Sämtliche Schullokale, Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Die Schulgemeinde stellt diese Anlagen für ausserschulische Aktivitäten den Vereinen, Sportmannschaften, Institutionen und privaten Gruppen aus Grüningen sowie gemeinnützigen Organisationen (Ferienplausch, o.ä.) der Region, in der schulfreien Zeit zur Verfügung.

## 2 Vermietung

Benützungsgesuche für die Turnhallen, den Kunstrasen und die Schulräume sind bei der Liegenschaftsverwaltung der Schule Grüningen schriftlich einzureichen.

Über die Benützungsbewilligung entscheidet die zuständige Behörde.

Gesuche werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Gesucheingangs behandelt. Definitive Bewilligungen werden frühestens zwei Jahre und spätestens 30 Tage vor dem Anlass erteilt. Ortsansässige Vereine und Institutionen sowie sportliche und kulturelle Veranstaltungen haben nach Möglichkeit Vorrang.

Die Veranstalter haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (Verlängerungen, Tombola, Theater, Konzerte, Ausstellungen aller Art, etc.) besorgt zu sein.

Parkplätze stehen in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

## 3 Benutzung

Bei der Benutzung der Turnhalle/des Kunstrasens/der Schulräume sind folgende Vorschriften zu berücksichtigen und einzuhalten:

- Während der gesamten Nutzungsdauer muss zwingend ein verantwortlicher Erwachsener anwesend sein.
- Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Hallen-Turnschuhen mit hellen Sohlen gestattet, (keine „Markierungen“ auf dem Boden).
- Die Weisungen der Hauswarte sind strikte zu befolgen.
- Es dürfen nur die Räumlichkeiten betreten werden, die im Benutzervertrag erwähnt sind.

- Rauchen ist im Schulareal grundsätzlich untersagt. Die Schulpflege kann Ausnahmen in bezeichneten Aussenbereichen erlauben. Nach dem Anlass sind Raucherabfälle auf der gesamten Schulanlage zu entfernen.
- Es gilt die Hausordnung der entsprechenden Anlage.

#### **4 Reinigung**

Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten ist Sache der Benutzer. Sie sind dafür verantwortlich, dass Anlagen so verlassen werden, dass sie am nächsten Tag ohne vorherige Aufräum- oder Reinigungsarbeiten weiterbenutzt werden können. Die dafür nötigen Gerätschaften stehen nach Absprache mit den Hauswarten zur Verfügung.

Nachträgliche Reinigungsarbeiten durch den Hauswart werden dem Benutzer in Rechnung gestellt (CHF 65.-/Std.).

#### **5 Schäden**

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Die Schulgemeinde Grüningen übernimmt keinerlei Haftung bei Personen- und Sachschäden, welche sich anlässlich einer ausserschulischen Benutzung ereignen.

Für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar haftet der Veranstalter auch dann, wenn die Schäden durch die Besucher verursacht worden sind.

#### **6 Kunstrasen**

Mittwochnachmittags und -abends sowie an den Wochenenden bleibt der Kunstrasen auf der Schulanlage Zentral der Grüninger Bevölkerung vorbehalten, mit Ausnahmen von Heimspielen des FC Grüningen am Samstagmorgen. Kinder und Jugendliche haben Vorrang vor den Erwachsenen.

Die Benutzungszeiten entsprechen denjenigen der Schulanlage.

Die Garderobe darf in der Regel nicht benutzt werden.

Der Kunstrasen darf höchstens mit Nockenschuhen, nicht mit Stollenschuhen betreten werden.

Auf dem Kunstrasen darf nicht gefahren, geraucht und gegessen werden. Insbesondere Kaugummis müssen vor dem Betreten des Rasens entsorgt werden.

Hunde müssen dem Kunstrasen fernbleiben.

#### **7 Benützungsgebühren und Falschangaben**

Grüninger Jugendvereine und ortsansässige nicht gewinnorientierte Organisationen für Jugendliche, zahlen keine Benützungsgebühren.

Bezirksjugendorganisationen („Ferienplausch“) zahlen keine Benützungsgebühren.

Für Grüninger Vereine für Erwachsene und ortsansässige nicht gewinnorientierte Organisationen für Erwachsene wird eine Benützungsgebühr gemäss Tarifstufe 1 verrechnet.

Für eine kommerzielle Nutzungen durch ortsansässige Vereine und nicht gewinnorientierte Organisationen wird eine Benützungsgebühr gemäss Tarifstufe 2 verrechnet.

Für eine nicht kommerzielle Nutzungen durch auswärtige Vereine und nicht gewinnorientierte Organisationen und für private Anlässe von Ortsansässigen und für Grüninger Gruppen wird eine Benutzungsgebühr gemäss Tarifstufe 3 verrechnet.

Für eine kommerzielle Nutzungen durch auswärtige Vereine und für private Anlässe von Auswärtigen und für auswärtige Gruppen wird eine Benutzungsgebühr gemäss Tarifstufe 4 verrechnet.

Auf ein schriftliches Gesuch hin kann die Schulpflege einen Veranstalter für gemeinnützige Aktivitäten ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht befreien. (z.B. Samariterverein, Blutspendezentrum, etc.)

An Sonntagen und während den Schulferien bleiben die Anlagen geschlossen. Ausnahmen können von der Liegenschaftenverwaltung oder vom Ressortverantwortlichen Liegenschaften auf Gesuch hin bewilligt werden. Es werden zusätzliche Kosten fällig.

Die Jahresmieter können die Anlage in den auf dem Vertrag angegebenen Schulferienwochen ohne zusätzliche Kosten nutzen.

#### Tarife Turnhalle Zentral und Schulräume

Pro Anlass	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4
1 Tag	90.00	180.00	230.00	300.00
Sonntag / Schulferien	+ 50 %	+ 50 %	+ 50 %	+ 50 %

#### Tarife Kunstrasen (ohne Garderoben)

Pro Anlass	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4
1 Tag	120.00	240.00	300.00	400.00
Sonntag / Schulferien	+ 50 %	+ 50 %	+ 50 %	+ 50 %

#### Tarife Turnhalle Zentral und Schulräume

Jahresmiete	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4
1x / Woche / Jahr bis 2 Std./Tag	300.00	500.00	400.00	500.00
1x / Woche / Jahr ab 2 Std./Tag	400.00	600.00	500.00	600.00

#### Tarife Kunstrasen (ohne Garderoben)

Jahresmiete	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4
1x / Woche / Jahr bis 2 Std./Tag	300.00	900.00	700.00	900.00
1x / Woche / Jahr ab 2 Std./Tag	400.00	1'000.00	800.00	1'000.00

Die Rechnung wird nach der Veranstaltung zugestellt. Es kann ein Depot verlangt werden.

Für die Benützung über mehrere Tage setzt die zuständige Behörde die effektiven Gebühren fest.

Nicht im Tarif enthaltene Leistungen/Benützungen werden nach Aufwand berechnet.

Basiert die Vermietung oder Berechnung der Gebühren auf falschen Angaben des Veranstalters, hat dies preisliche Anpassungen zur Folge. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Ortsansässige als Veranstalter für Auswärtige auftreten, um vom reduzierten Tarif profitieren zu können. Falschangaben über die Art und die Durchführung der Veranstaltung haben die sofortige Einstellung des Anlasses zur Folge.

## **8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Abnahme der Schulpflege sofort in Kraft.